

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Präambel

Die **Ärztenetz Lippe GmbH** ist ein Zusammenschluss von niedergelassenen Vertragsärzten, psychologischen Vertragspsychotherapeuten sowie Vertragskinder- und Vertragsjugendlichenpsychotherapeuten sowie angestellten Ärztinnen und Ärzte, die in der ambulanten Versorgung tätig sind, im Kreis Lippe und seiner Umgebung. Die GmbH hat das Ziel, die regionalen ambulanten medizinischen Versorgungsstrukturen zu stärken und die Freiberuflichkeit der niedergelassenen Ärzte zu erhalten.

Das schließt die Verbesserung der kollegialen Zusammenarbeit und der Kommunikation, die Entwicklung und Verbesserung von Qualitätsstandards zum Nutzen der Patienten und die Sicherung und Stärkung der Ertragskraft der einzelnen Gesellschafter ein.

Insbesondere regelt ein gemeinsamer Gesellschafterkodex den fairen, verbindlichen und solidarischen Umgang aller Gesellschafter untereinander und gegenüber Dritten.

§1

Firma und Sitz

1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Ärztenetz Lippe GmbH

2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Detmold.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1) Gegenstand des Unternehmens sind

- a) Entwicklung, Aufbau und Organisation von Dienstleistungen aller Art zur Förderung und zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Gesellschafter,
- b) die Vorbereitung und der Abschluss von Verträgen mit Kostenträgern und anderen medizinischen Leistungserbringern für die Gesellschafter,
- c) die gemeinsame Nutzung von Geräten und Räumlichkeiten, der gemeinsame Einkauf von Materialien und Leistungen sowie die gemeinsame Disposition von Personal.

2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Gründung, Beteiligung oder Übernahme von Unternehmen in beliebiger Rechtsform durchzuführen sowie Geschäfte und Maßnahmen in der medizinischen Versorgungslandschaft in und um den Kreis Lippe zu tätigen, die dem Erhalt und der Förderung des Gesellschaftsgegenstands mittelbar oder unmittelbar dienen.

§ 3 **Gesellschafterkodex**

- 1) Der Gesellschafterkodex ist Gegenstand des Gesellschaftervertrags und dient alleine dazu, die unter § 2 und in der Präambel genannten Aufgaben und Ziele zu erreichen.
- 2) Der Gesellschafterkodex ist den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Eine Änderung kann nur durch die Gesellschafterversammlung gemäß § 17 erfolgen.

§ 4 **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- 1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 5 **Stammkapital und Stammeinlagen**

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.250,00€ (in Worten: sechszwanzigtausendzweihundertfünfzig Euro).
- 2) Auf dieses Stammkapital habenje eine Stammeinlage (entspricht einem Anteil) von 250,00€ übernommen. Die Stammeinlagen sind in voller Höhe auf ein Konto der Gesellschaft zu erbringen.
- 3) Um den Eintritt von neuen Gesellschaftern zu ermöglichen, ist jeder Gesellschafter schuldrechtlich verpflichtet, aus seiner Stammeinlage einen Teilbetrag von 100,00 € als uneigennütziger Treuhänder zu halten, nach Weisung der Gesellschafterversammlung in jeweils ein Fünftel (entspricht 50,00€-Anteile) aufzuteilen und an neue Gesellschafter zu verkaufen und abzutreten. Das genaue Verfahren wird in der Geschäftsordnung gesondert geregelt. Der Übernahmepreis berechnet sich nach dem rechnerischen Anteil an dem Eigenkapital in der letzten aufgestellten Handelsbilanz.

§ 6 **Erwerb von Geschäftsanteilen**

- 1) Geschäftsanteile der Ärztenetz Lippe GmbH können ausschließlich natürliche Personen erwerben, die in der Präambel genannt sind. Es ist das Ziel, dass alle Mitglieder einer Gemeinschaftspraxis (oder sonstigen Berufsausübungsgemeinschaften) je einen Geschäftsanteil erwerben.
- 2) Jeder Gesellschafter darf höchstens 3 Geschäftsanteile besitzen und hat dann diese weiteren Geschäftsanteile gegebenenfalls mit Beschluss der Gesellschafterversammlung an neue Gesellschafter abzutreten.

3) Voraussetzung für den Erwerb von Geschäftsanteilen ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsführung zu richten ist. Mit dem Aufnahmeantrag garantiert der Antragssteller die Einhaltung der in § 2 aufgelisteten Unternehmensziele, die Präambel, den Kodex sowie die Pflichten des einzelnen Gesellschafters gemäß § 10. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine vollständige Auflistung aller medizinischen Versorgungsverträge einzureichen, an denen der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragsstellung teilnimmt. Dies gilt nicht für Verträge, die von der KWVL oder dem Lippischen Ärztenetz e.V. abgeschlossen wurden.

4) Schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Aufnahme sind schriftlich zu formulieren und der Geschäftsführung mitzuteilen. Dieser gibt dann eine Empfehlung gegenüber der Gesellschafterversammlung ab, die über die Aufnahme endgültig entscheidet.

§ 7

Verfügung über Geschäftsanteile, Veräußerung und Vererbung von Geschäftsanteilen

1) Verfügung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon an Nichtgesellschafter ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Verfügungen oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon zugunsten anderer Gesellschafter sind uneingeschränkt zulässig (jedoch mit der Maßgabe, dass die verkauften Geschäftsanteile den verbleibenden Gesellschaftern angeboten werden).

2) Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist die Gesellschaft zum Vorkauf berechtigt.

3) Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen nicht ausschließlich auf Mitgesellschafter oder Personen aus dem Kreis des § 6, 1) über, so kann der Geschäftsanteil auch gegen den Willen der fremden Erben oder Vermächtnisnehmer gegen ein vollwertiges Entgelt eingezogen oder erworben werden. Auch kann die Gesellschaft in diesem Fall statt der Einziehung verlangen, dass der Anteil auf eine von ihr benannte Person gegen ein vollwertiges Entgelt übertragen wird. Das vollwertige Entgelt wird entsprechend den Regelungen in § 5, 3) ermittelt. Diese Ermittlung schließt den Rechtsweg nicht aus.

4) Alle Fremdkosten (Notar, Handelsregister etc.), die im Rahmen Verfügung/Teilen von Geschäftsanteilen entstehen, sind von dem neuen Gesellschafter zu tragen.

§ 8

Kündigung der Gesellschaft

1) Jeder der Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes kündigen. Die Kündigung ist zu richten an die Geschäftsführung der Gesellschaft.

2) In begründeten Ausnahmefällen (Wegfall der Niederlassung oder schwerwiegenden gesundheitliche Gründe) kann die Geschäftsführung nach Beratung mit dem Beirat eine fristlose Kündigung zulassen.

3) Hat ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gekündigt, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sie wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

- 4) Kündigt ein Gesellschafter, so hat er seinen Geschäftsanteil der Gesellschaft anzubieten.
- 5) Erst wenn die Gesellschaft den Erwerb des angebotenen Geschäftsanteils nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Kündigung angenommen hat, kann der Geschäftsanteil übertragen werden. Die Veräußerung des Geschäftsanteils erfolgt nach § 7.1).
- 6) Der Übernahmepreis berechnet sich nach dem rechnerischen Anteil an dem Eigenkapital in der letzten aufgestellten Handelsbilanz.
- 7) Alle Fremdkosten (Notar, Handelsregister etc.), die im Rahmen der Kündigung von Geschäftsanteilen entstehen, sind von dem ausscheidenden Gesellschafter zu tragen.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Gesellschaft kann die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- 2) Die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist nicht erforderlich, wenn
 - a) der Gesellschafter schuldhaft grob seine Gesellschafterpflichten verletzt (insbesondere wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch die Geschäftsführung den im § 6 und § 10 geregelten Pflichten der Gesellschafter nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt),
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - c) in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird,
 - d) der Gesellschafter verstirbt.
- 3) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 50 % der abgegebenen Gesellschafterstimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- 4) Abweichend von § 9, 3) kann die Geschäftsführung nach gewissenhafter Beratung mit dem Beirat auch ohne vorherigen Gesellschafterbeschluss einem Gesellschafter die Geschäftsanteile vorläufig entziehen, wenn durch sein persönliches Fehlverhalten schwerer wirtschaftlicher oder öffentlicher Schaden der GmbH unmittelbar droht oder zugeführt wird und er dies auch nach schriftlicher Aufforderung nicht unmittelbar unterlässt.
- 5) Soweit eine Einziehung wegen § 33 GmbH-Gesetz unzulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss die Übertragung des Geschäftsanteils auf einen anderen Gesellschafter bestimmen.

6) Als Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil ist der in § 8 Abs. 6) geregelte Betrag zu zahlen.

§ 10 **Pflichten der Gesellschafter**

Die folgenden Pflichten und Handlungsabsichten sind für alle Gesellschafter verbindlich:

1) Intern für jede Praxis eines jeden Gesellschafters:

- a) Urzeichnung und nachweisliche Umsetzung des Kodex der Ärztenetz Lippe - GmbH.
- b) Die Teilnahme an Selektivverträgen ist mit der Ärztenetz Lippe – GmbH abzustimmen.
- c) Teilnahme an einer Fachgruppe oder an einem Qualitätszirkel.
- d) Implementierung oder abgeschlossene Zertifizierung der Praxis nach KPQM oder einem höheren Qualitätsstandard. Neuen Gesellschafterpraxen wird eine Einführungsfrist von 24 Monaten nach Gründung der Praxis gewährt.
- e) Mitentwicklung, Anerkennung und Umsetzung von gemeinsamen diagnostischen und therapeutischen Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der medizinischen Versorgungsqualität und Effizienz. Eine Abweichung von diesen gemeinsamen Handlungsempfehlungen soll vermieden werden und muss sich auf die individuelle Situation und die Erfordernisse des Patienten begründen.
- f) Ausstattung der Praxis mit der notwendigen Kommunikationstechnik, die einen zeitnahen und unproblematischen Informationsaustausch zwischen den Gesellschaftern unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen ermöglicht.
- g) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus der kassenärztlichen Tätigkeit wird der Verkauf des Arztsitzes der Gesellschaft vorher angezeigt. Die letztliche Verkaufsentscheidung bleibt dem ausscheidenden Gesellschafter vorbehalten.

2) Zwischen den Praxen:

- a) Intensivierung der verbindlichen kollegialen Zusammenarbeit über die Fachgrenzen hinaus gemäß dem Gesellschafterkodex.
- b) Sicherung der Wirtschaftlichkeit durch Nutzung der internen Ressourcen.

§ 11 **Geschäftsführung**

1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer die Gesellschaft.

2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen oder entlassen.

3) Der Beirat kann die Geschäftsführung in konkreten Geschäften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, die Befreiung ist den Gesellschaftern zeitgleich anzuzeigen. Durch Gesellschafterbeschluss kann bezüglich der Vertretung und Geschäftsführung eine abweichende Regelung getroffen werden, in der Einzel- statt Gesamtvertretung angeordnet wird oder die Geschäftsbefugnis eingeschränkt oder erweitert wird.

4) Sollte ein Geschäftsführer vorzeitig von seinem Amt zurücktreten, so können die verbliebenen Geschäftsführer einen kommissarischen Geschäftsführer bestellen.

5) Die Geschäftsführung bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in den folgenden Angelegenheiten:

- Vereinbarungen mit Kostenträgern, Leistungserbringern und Forschungseinrichtungen.

6) Die Geschäftsführung bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung des Beirates in den folgenden Angelegenheiten:

- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, zum Erwerb von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- Abschluss von Dienstverträgen mit Mitarbeitern der Gesellschaft und zur Regelung deren Altersversorgung,
- Erwerb von Gegenständen mit Anschaffungskosten von höher als 20.000,00€ netto und zur Eingebung von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen,
- Abschluss von Darlehensverträgen,
- allen Geschäften und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen.

7) Für ihre Tätigkeit erhalten die Geschäftsführer eine durch die Gesellschafterversammlung festzulegende Entlohnung.

§ 12

Beirat/ erweiterter Beirat

1) Die Gesellschaft hat einen Beirat und einen erweiterten Beirat.

2) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Der erweiterte Beirat besteht aus den beiden Fachgruppensprechern.

- 3) Die Mitglieder des Beirats werden alle zwei Jahre aus den Reihen der Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Die Wahl findet mit einfacher Mehrheit statt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 4) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin, die gemeinsam den Beirat vertreten.
- 5) Der Beirat und der erweiterte Beirat können sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6) Beiratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/Geschäftsführerin sein.
- 7) Die Arbeit der Beiratsmitglieder einschließlich der Mitglieder des erweiterten Beirats ist ehrenamtlich, es sei denn, die Gesellschafterversammlung legt eine Aufwandsentschädigung fest.

§ 13

Aufgaben des Beirats/ des erweiterten Beirats

- 1) Der Beirat berät die Geschäftsführung. Er gibt insbesondere Empfehlungen zu den von der Geschäftsführung geplanten Projekten ab. Eine Abweichung von dieser Empfehlung hat die Geschäftsführung am Ende des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung darzulegen.
- 2) Der Beirat unterstützt und entlastet die Geschäftsführung insbesondere in der Projektarbeit der GmbH. Art und Umfang der Aufgabenverteilung legen der Beirat und die Geschäftsführung zu Beginn der Mandatsperiode fest.
- 3) Der Beirat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und die Mehrheit anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird binnen einer Woche erneut eingeladen. Der Beirat ist dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Beirat verpflichtet, diesem auf Verlangen Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen. Der Beirat kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- 6) Der erweiterte Beirat unterstützt und berät den Beirat. Er kann jederzeit an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§14

Fachgruppen

(gestrichen)

§ 15

Gesellschafterversammlung

1) Die Gesellschafterversammlung wird einberufen von mindestens einem Geschäftsführer oder dem Beirat. Sie findet mindestens einmal im Jahr nach Erstellung des Jahresabschlusses von der Geschäftsführung statt.

2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich oder per Telefax, E-Mail oder per vergleichbarer Kommunikationswege (z.B. mediQuu Connect) mit einer Frist von vier Wochen, gerechnet von der Absendung der Einladung an. In der Einberufung sind Tagungsort, Tagungszeitpunkt und Tagesordnung sowie die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Anträge, Beschlussvorlagen und sonstige vorbereitende Unterlagen sind rechtzeitig, bis spätestens eine Woche vor dem Tagungszeitpunkt allen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen.

Wünschen Gesellschafter eine Ergänzung der Tagesordnung, haben sie dies nach Zugang der Ladung zur Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung rechtzeitig mitzuteilen. Es sind noch solche Tagesordnungspunkte ergänzend aufzunehmen, die die Geschäftsführer spätestens drei Tage vor der Versammlung den Gesellschaftern schriftlich oder per Telefax, E-Mail oder per vergleichbarer Kommunikationswege (z.B. mediQuu Connect) mitteilen.

3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mehr als ein Viertel der Gesellschafterstimmen anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so ist zu einer neuen Gesellschafterversammlung – terminiert innerhalb von drei Wochen – einzuladen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig ist. Hieraus ist in dem Einladungsschreiben zu dieser zweiten Versammlung hinzuweisen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Telefax, E-Mail oder per vergleichbarer Kommunikationswege (z.B. mediQuu Connect). Die Ladungsfrist, gerechnet von der Absendung der Mitteilung, beträgt eine Woche.

4) Eine Vertretung von Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung ist zulässig. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.

Die Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts bedürfen der Schriftform. Jeder anwesende Gesellschafter darf maximal fünf abwesende Gesellschafter vertreten. Die schriftlichen Vollmächte sind vor Beginn der Gesellschafterversammlung der Versammlungsleitung anzuzeigen.

5) Ladungsmängel können nur vor Eintritt in die Tagesordnung geltend gemacht werden.

6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung übernimmt ein Mitglied der Geschäftsführung. Sie kann einem Dritten übertragen werden.

7) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Im Falle eines Beschlusses im Umlaufverfahren nach §18 Abs. 3 S. 2 gilt §18 Abs. 3 S.3.

§ 16

Außerordentliche Gesellschafterversammlung

1) Die Geschäftsführung kann jederzeit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen. Die Ladung erfolgt entsprechend § 15.

2) Es ist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung einzuladen, wenn 10% der stimmberechtigten Gesellschafter dies verlangen.

§ 17

Zuständigkeit/Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch das Gesetz oder diesen Vertrag zugewiesenen Fälle, insbesondere über folgende Gegenstände:

- a) Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen mit Kostenträgern, Leistungserbringern und Forschungseinrichtungen (Selektiv-Verträge)
- b) Genehmigung der Jahresbilanz sowie über den Geschäftsplan des kommenden Geschäftsjahres
- c) Verwendung des Jahresergebnisses. Diese Verwendung beschließen die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach freiem Ermessen, unabhängig von § 29 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes,
- d) Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers sowie Entlastung der Geschäftsführung,
- e) Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern und von Anstellungs- und Freien-Mitarbeiter-Verträgen mit Gesellschaftern
- f) Aufnahme von neuen Gesellschaftern
- g) Die Geschäftsführung der Gesellschaft.

2) Die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder des Kodex kann nur in einer Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

3) Die Auflösung und das Vermögen der Gesellschaft kann nur in einer Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 18

Gesellschafterbeschlüsse

1) Jeder Gesellschafter hat unabhängig von der Höhe seines Geschäftsanteils eine Stimme.

2) Soweit dieser Gesellschaftervertrag oder die Gesetze nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften, auch durch schriftliche oder telefonische Abstimmung, per Telefax, E-Mail, in Videokonferenzen oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluss auf einem solchen Weg gefasst, so ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen.

§ 19

Verdeckte Gewinnausschüttung

1) Die handels- und steuerrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung sind einzuhalten und im Geschäftsverkehr die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu wahren. Den Organen der Gesellschaft ist es insbesondere untersagt, außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse unangemessene Vorteile zu gewähren, gegen das Nachzahlungs- oder Rückwirkungsverbot zu verstoßen oder andere anerkannte steuerliche Grundsätze zu verletzen, deren Missachtung eine verdeckte Gewinnausschüttung bewirken kann.

2) Im Falle der Zuwiderhandlung ist der unangemessene Vorteil betragsmäßig von dem Gesellschafter, dem der Vorteil steuerlich zugerechnet wird, auszugleichen und vom Zeitpunkt der Vorteilsgewährung bis zur Erbringung der Ausgleichsleistung banküblich zu verzinsen. Die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung bestimmt sich nach der von der Finanzbehörde rechtskräftig festgestellten Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung. Die Rückerstattungspflicht erstreckt sich auch auf die im Falle der verdeckten Gewinnausschüttung von der Gesellschaft dem Gesellschafter zu erteilende Steuergutschrift aufgrund des Körperschaftssteuergesetzes.

§ 20

Jahresabschluss

1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses samt Gewinn- und Verlustrechnung und Lagebericht gelten die gesetzlichen Bestimmungen, ebenso wie für die Prüfung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung.

2) Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung sowie künftigen Änderungen verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft. Dies betrifft nicht die Regelung in § 7 Punkt 5; § 8 Punkt 4 und § 9 Punkt 7.

§ 21

Schriftform / Salvatorische Klausel

1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

2) Sollten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftige Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich im Gesellschaftsvertrag eine Lücke herausstellen sollte. In solchem Falle sind die unwirksamen Bestimmungen oder Lücke durch Beschluss der Gesellschafter durch eine angemessenen Regelung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei der Aufstellung des Gesellschaftsvertrages den Punkt bedacht hätten.

3) Eine etwa erforderliche Zustimmung der Ärztekammer ist einzuholen.

§ 24 **Bekanntmachungen / Gründungskosten**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten bis zur Höhe von 2.500,00 €.

Letzte Änderung am 12.02.2020